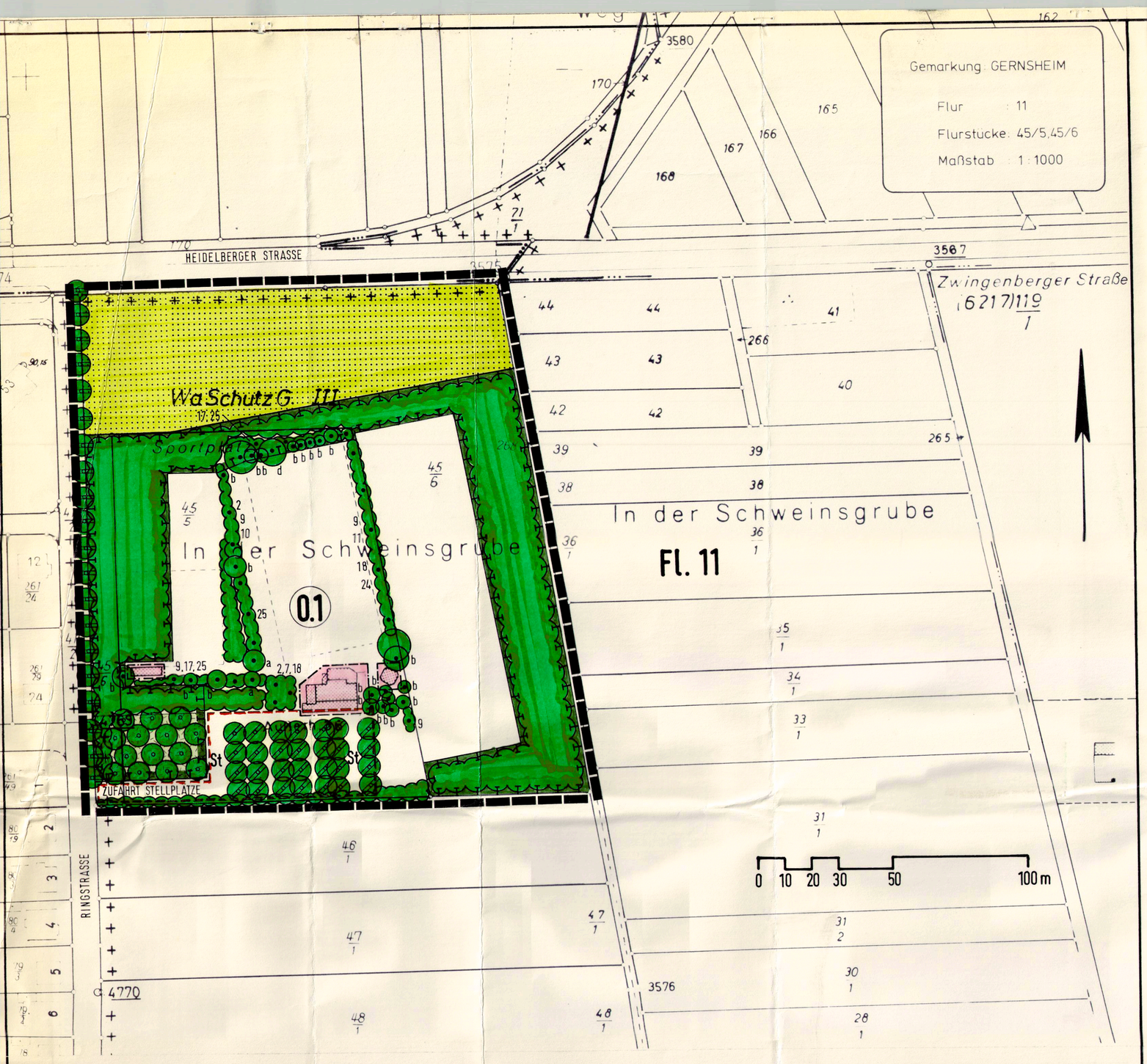

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

- Bauliche Anlage
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- z.B. **Fl. 11** Flurnummer
- z.B. 45/5 Flurstücksnummer
- z.B. 4769 Katasterpolygonpunkt
- Koordinatenkreuzungspunkt
- Wasserschutzgebietsgrenze

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 (7) BauGB
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- überbaubare Grundstücksfläche, § 23 BauNVO
- St — Fläche für Nebenanlagen, hier: Stellplätze § 9 (1) 4. BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft, § 9 (1) 18. a) BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Erhalt vorhandener Laubbäume und -sträuchern, Neuanpflanzung von Laubbäumen und -sträuchern, Anlegen einer Blumenwiese und Neuanpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen, § 9 (1) 20. BauGB
- Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25. a) BauGB
- großkroniger, bodenständiger Obstbaum-Hochstamm z.B.: Apfel (Jacob Lebel, Brettacher, Erbachhofener, Winterrambour, Gewürzluiken, Schafsnase)
- großkroniger, standorttypischer Laubbaum z.B.: Esche zum Überstellen der Stellplätze.
- großkroniger, standorttypischer Laubbaum z.B.: Spitzahorn als Straßenbaum auf der Ostseite der Straße
- mehrreihige und flächige Pflanzung aus standorttypischen Laubbäumen und -sträuchern.
  Laubbäume, z.B.: Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche, Vogelbeere, Vogelkirsche, Winterlinde.
  Laubsträucher, z.B.: Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Salweide, Wasserschneeball.
  als Übergang zur freien Landschaft auf der Nord-, Ost- und Südseite, sowie zur Durchgrünung des Plangebietes.
- Anlegen einer Blumenwiese (2 x Mahd im Jahr, 1. Mahd nicht vor Anfang Juli, 2. Mahd Mitte September)
- Das Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25. b) BauGB
- Obstbaum — vorhandene Bäume und Einzelsträucher Birke (a), Pappel (b), Eiche (d), Obstbaum
- vorhandene Bäume und Sträucher (Gehölzgruppen) Birke (2), Flieder (7), Hainbuche (9), Hasel (10), Holunder (11), Liguster (17), Linde (18), Weide (24), Weißdorn (25)

Hinweis

- 0.1 — Gebietsbezeichnung

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) BauGB

GEBIET	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUWEISE § 9 (1) 2. BauGB	ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977, GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23. JANUAR 1990
0.1	öffentliche Grünfläche, § 9 (1) 15. BauGB					Tennisplatz

1.1.0 Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25. a) BauGB

1.1.1 Als Vertikalbegrünung ist an dem Tennisheim und den Ballfangzäunen pro 3,0 lfdm. fensterloser Bereich eine Kletterpflanze z.B. Efeu, Wilder Wein zu pflanzen.

HINWEIS

Niederschlagswasser von Dachflächen, Hof- und Wegeflächen soll unter Beachtung des Nachbarrechts durch Versickerung auf den eigenen Grundstücken dem Boden wieder zugeführt werden.

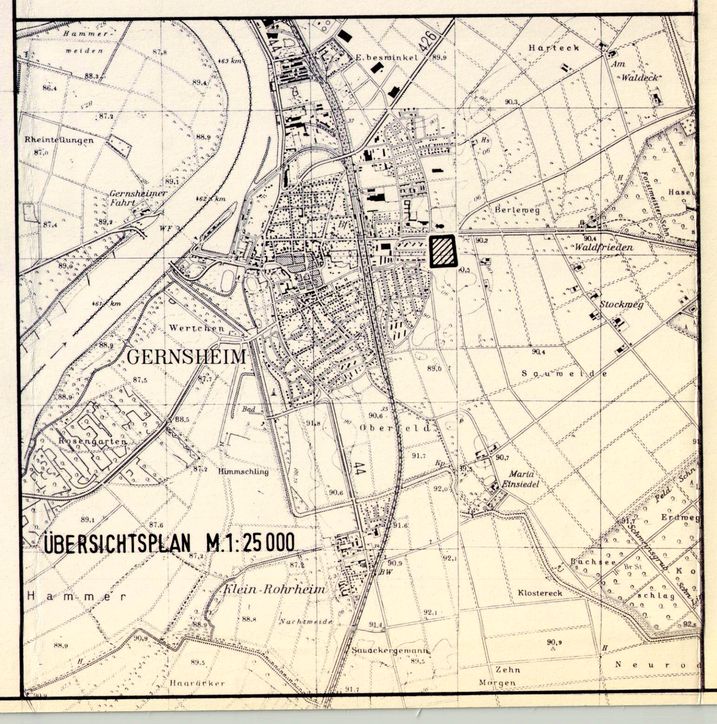

PLANVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Übereinstimmung nach dem Stande vom 27.07.93

Groß-Gerau, den 27.07.93

Aufgestellt gem. § 2 (1) BauGB aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 9.4.1992

Gernsheim, den 22. Juli 1993 - Bürgermeister -

Der Beschluß, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde gem. § 2 (1) BauGB am ~~27.9.1972~~ 9.4.1992 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 22. Juli 1993 - Bürgermeister -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 9.11.1992 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Gernsheim, den 22. Juli 1993 - Bürgermeister -

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen vom 25.1. bis 25.2.1993 Der 0.1 wurde während der Auslegung wurden am 14.1.1993 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 22. Juli 1993 - Bürgermeister -

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden überprüft. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.7.1993 wurde über die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen ein Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern am 23.07.1993 schriftlich mitgeteilt.

Gernsheim, den 22. Juli 1993 - Bürgermeister -

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim am 23.7.1993

Gernsheim, den 22. Juli 1993 - Bürgermeister -

Vermerk des Regierungspräsidenten/Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 (1) BauGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von ~~folgenden~~ Auflagen nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 02.11.1993
Az.: IV/34-61d 04/01 Gernsheim 21
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BauGB und § 5 HBO am 18.11.93 im Gernsheimer Anzeiger ortsüblich bekanntgemacht.
Damit ist der Bebauungsplan seit 18.11.93 rechtsverbindlich.

Gernsheim, den 19.11.1993

BEBAUUNGSPLAN GM-10

TENNISANLAGE
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

DER STADT

GERNSHEIM

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BAUGB
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN:
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGLICHER KOSTENSCHÄTZUNG

3.21 ha

BL.GR. 98.5 / 59.4

DIPLOMINGENIEURE
LÖHR UND WIEDENROTH
ARCHITEKTEN, STADTPLANER
ADELUNGSTRASSE 32, 6100 DARMSTADT
TELEFON (06151) 994100

M. 1 : 1 000 BEARB. DÖRR DATUM 21.7.1993